

In Bezug auf ihre erste Empfehlung aus der Inspektion, mit der die GPK-N den Bundesrat aufforderte, die Entwicklung der Sozialleistungsbezugsquoten, des durchschnittlichen Lohnniveaus und der Tiefstlöhne der Bereiche, die von der Zuwanderung besonders betroffen sind, genau zu beobachten, begrüsst die GPK-N den Willen des Bundesrates, die dafür benötigten Datenverknüpfungen künftig in regelmässigen Abständen vorzunehmen. Weiter stuft die GPK-N auch die verschiedenen, punktuellen Verbesserungen im Zusammenhang mit dem Bestreben nach einer einheitlicheren kantonalen Praxis beim Vollzug des Freizügigkeitsabkommen (FZA)⁸⁸ positiv ein (Empfehlungen 3, 5, 6 und 7: Klärung kantonalen Unterschiede bei der Umsetzung des FZA und notwendige Instrumente zur Verfügung stellen).

Die Kommission bedauerte jedoch, dass der Bundesrat wiederholt nicht bereit war, die Aufsicht des Bundes zu stärken, um eine homogenere Praxis in den Kantonen herbeizuführen. Hierzu bedürfte es aus Sicht der Kommission unter anderem eines Ausbaus des Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Dieser Ausbau stünde, gemäss den Informationen des Bundesrates vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Analyse in keinem Verhältnis zum Aufwand. Die GPK-N nimmt diese Beurteilung des Bundesrates zur Kenntnis und würdigt positiv, dass sich der Bundesrat in den letzten Jahren mehrmals mit dem Anliegen auseinandergesetzt hat (u. a. auch im Zusammenhang mit dem damaligen Postulat 14.4005 der GPK-N⁸⁹). Dass bei der Erneuerung von ZEMIS verschiedene Prozesse digitalisiert und damit der Vollzug verbessert und erleichtert werden soll, wurde durch die GPK-N begrüsst. Der Bundesrat wurde beim Abschluss der Nachkontrolle durch die GPK-N aufgefordert, zu prüfen, ob im Rahmen der ZEMIS-Erneuerung neben Verbesserungen und Erleichterungen im Vollzug auch Verbesserungen im Rahmen der Aufsicht angestrebt werden können, um den rechtmässigen Vollzug des FZA zu garantieren.

3.6 Justizwesen und Bundesanwaltschaft

3.6.1 Interne Probleme am Bundesstraengericht

Die GPK-S und die GPK-N befassten sich seit dem Frühjahr 2020 mit verschiedenen internen Problemen am BStGer.⁹⁰ Im Berichtsjahr überprüften die zuständigen Subkommissionen Gerichte/BA an mehreren Sitzungen den Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Verwaltungskommission des Bundesgerichts (VK BGer), die diese in ihrem Aufsichtsbericht vom 5. April 2020⁹¹ an das BStGer gerichtet hatte.

In Bezug auf Empfehlung 3 der VK BGer (Überprüfung der Arbeitsweise der französischsprachigen Mitglieder der Strafkammer) erteilte das BStGer einer Fachperson den Auftrag, die im Aufsichtsbericht erwähnten mutmasslichen Mängel in der

⁸⁸ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR **0.142.112.681**)

⁸⁹ Po. GPK-N «Klärung der Ursachen für die Unterschiede beim kantonalen Vollzug des Abkommens über die Personenfreizügigkeit» vom 6. Nov. 2014 (14.4005)

⁹⁰ Jahresbericht 2020 der GPK und der GPDel vom 26 Jan. 2021 (BBl **2021** 570 Ziff. 3.6.1)

⁹¹ VK BGer: Aufsichtsrechtliches Verfahren betreffend Vorkommnisse am BStGer – Bericht vom 5. April 2020

Arbeitsweise eines Mitglieds der Strafkammer zu überprüfen. In seinem Bericht vom 23. April 2021⁹² kam der Experte zum Ergebnis, dass sich die Vermutungen in Bezug auf das Vorliegen solcher Mängel nicht bestätigten. Hingegen stellte er gewisse persönliche Spannungen zwischen Mitgliedern der Strafkammer fest und empfahl konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Situation. Die zuständigen Subkommissionen liessen sich im September und im November 2021 über die konkrete Umsetzung dieser Massnahmen informieren.

Im Weiteren hatten die GPK in ihrer Stellungnahme vom 24. Juni 2020 dem BStGer empfohlen, eine Fachperson für Mobbing und Sexismus beizuziehen, welche die Situation in diesem Bereich analysieren und die Gerichtsleitung im weiteren Vorgehen beraten sollte. Das BStGer liess in der Folge eine Analyse durch eine Fachperson erstellen. Die Erhebungen durch die Fachperson erfolgten unter Zusicherung der Anonymisierung aller Aussagen der Gerichtspersonen. Die allfälligen Opfer bzw. Personen, die des Mobblings beschuldigt wurden, und welche zum Zeitpunkt der Analyse noch am BStGer tätig waren, wurden in diesem Rahmen ebenfalls angehört.

Der Analysebericht vom 16. Oktober 2020 verneinte zwar das Vorliegen von Mobbing gegen italienischsprachige Gerichtspersonen und hielt fest, dass aktuell keine Situation betreffend Sexismus oder sexueller Belästigung von einem Opfer gemeldet wurde. Der Analysebericht erwähnte jedoch verbreitete Gefühle von Unbehagen bis hin zu Ängsten. In zwei Fällen wird von einer angespannten bis äusserst angespannten Situation gesprochen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich das Unbehagen und die Ängste teilweise auf die als übertrieben und das Ansehen des Gerichts schädigend empfundene Berichterstattung der Medien bezog und nicht auf die gerichtsinternen Beziehungen. Die Ergebnisse der Analyse werden zurzeit gerichtsintern im BStGer aufgearbeitet.

Die GPK werden die Entwicklungen am BStGer weiterhin aufmerksam weiterverfolgen.

3.6.2 Stellungnahme an die Gerichtskommission zur Gesamterneuerung des Bundesstrafgerichts

Im Hinblick auf die Vorbereitung der Wiederwahl der bisherigen ordentlichen Richter und Richterinnen sowie der nebenamtlichen Richter und Richterinnen des BStGer in der Herbstsession 2021 ersuchte die Gerichtskommission (GK) die GPK um Mitteilung, ob sie in den vergangenen sechs Jahren Feststellungen gemacht haben, welche die fachliche oder persönliche Eignung der sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellenden Personen ernsthaft in Frage stellen. Die Anfrage der GK stützte sich auf Artikel 40a Absatz 6 ParlG, wonach die Aufsichtskommissionen der GK solche Feststellungen zur Kenntnis zu bringen haben.

Die Subkommissionen Gerichte/BA der beiden GPK, welche das Geschäft vorbereiteten, erarbeiteten gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Handlungs-

⁹² Der Bericht ist vertraulich und wird nicht veröffentlicht.